

6. Haben bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht die Genossen nach dem Gesetze vom 1. Mai 1889 einen unbedingten Anspruch auf Verteilung des ganzen bilanzmäßigen Jahresgewinnes?

III. Civilsenat. Ur. v. 10. März 1896 i. S. Sch. (Rf.) w. Konservenfabrik W., E. G. m. unb. Haftpflicht (Bekl.). Rep. III. 384/95.

I. Landgericht Braunschweig.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist mit 15 Anteilen an der Konservenfabrik W., E. G. mit unbeschränkter Haftpflicht, beteiligt gewesen und am 1. April 1894 aus der Genossenschaft ausgeschieden. Am 8. April 1894 hat die Generalversammlung der Genossenschaft die Bilanz für das Geschäftsjahr 1893/94 genehmigt, den nach den statutenmäßigen Abschreibungen, Zahlungen und Rücklagen sich noch ergebenden Gewinn von 70260 *M* jedoch nur zum kleineren Teile zur Verteilung auf die zu berücksichtigenden Anteile bestimmt, zum größeren Teile aber zu einer Abschreibung von 44367 *M* auf das Grundstücks- und Gebäude-Konto und zum Vortrage von 3633 *M* verwendet. Dem Kläger sind seine Anteile mit 4500 *M* und der nach jenem Beschlusse auf diese entfallende Gewinn von 1125 *M* ausbezahlt worden. Er beansprucht aber auch den Betrag, welcher bei Verteilung des ganzen Gewinnes noch weiter auf seine Anteile entfallen sein würde, und hat auf Zahlung dieses Betrages Klage gegen die Genossenschaft erhoben. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger kann als ausgeschiedener Genosse bezüglich eines nach seinem Ausscheiden von der Generalversammlung gefaßten Beschlusses, der gesetz- oder statutenwidrig in seine Rechte eingreift, ohne die Voraussetzungen des § 49 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 gegen die Genossenschaft und zwar gegen den gewöhnlichen Vertreter derselben Klage auf Abstellung der Verletzung erheben. Der zur Frage stehende

Beschluß greift aber nicht gesetz- oder statutenwidrig in seine Rechte ein. Dies würde der Fall sein, wenn nach dem Gesetze oder dem Statute der aus der genehmigten Bilanz sich ergebende Gewinn auf die Genossen unverkürzt verteilt werden müßte. Das Statut gewährt aber nach der unanfechtbaren Auslegung des Berufungsgerichtes den Genossen keineswegs ein unbedingtes Forderungsrecht auf den aus der genehmigten Bilanz sich ergebenden Gewinn, und aus dem Gesetze selbst ist ein solcher Anspruch der Genossen nicht zu begründen. Nach dem Gesetze muß vielmehr angenommen werden, daß die Generalversammlung darüber zu befinden hat, zu welchem Betrage der ermittelte Reingewinn auf die Genossen zu verteilen ist. Der § 46 bestimmt, daß die Generalversammlung über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen und von dem Gewinne oder Verluste den auf die Genossen fallenden Betrag festzusetzen hat. Nach dieser Fassung des Gesetzes ist die Festsetzung des auf die Genossen fallenden Gewinnes unter Beobachtung des Statutes in derselben Weise in die Hand der Generalversammlung gelegt wie die Genehmigung der Bilanz. Daß die Befugnis der Generalversammlung für den Dividendenverteilungsbeschluß beschränkter sei als für die Genehmigung der Bilanz, ist aus der angezogenen Bestimmung nicht zu entnehmen. Dieser Auffassung des § 46 stehen auch die vom Berufungsgerichte in Bezug genommenen Motive zur Seite, nach welchen es nicht beabsichtigt gewesen ist, den Genossen einen unbedingten Anspruch auf den ganzen bilanzmäßigen Jahresgewinn einzuräumen, vielmehr der Generalversammlung die Befugnis zustehen soll, einen größeren oder geringeren Teil des Gewinnes, unter Umständen auch einen ganzen Jahresgewinn zu anderen Zwecken, insbesondere zur Dotierung des Reservefonds *ic* oder zur einfachen Vortragung auf die Rechnung des folgenden Geschäftsjahres zu verwenden. Allerdings bestimmt § 19 im ersten Satze, daß der bei Genehmigung der Bilanz für die Genossen sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres auf diese zu verteilen ist. Allein aus dieser Bestimmung und den in den folgenden Sätzen über den Maßstab der Verteilung gegebenen Vorschriften ist nur zu entnehmen, daß und in welcher Weise der bei der Genehmigung der Bilanz für die Genossen sich ergebende Gewinn auf die Genossen verteilt werden soll, nicht auch der Rechtsatz, daß den Genossen ein unbedingter Anspruch auf den ganzen bilanzmäßigen Jahresgewinn zusteht. Wäre

§ 19 in diesem Sinne auszulegen, so würde, worauf mit Recht das Berufungsgericht aufmerksam macht, mit der in § 46 getroffenen Bestimmung, daß die Generalversammlung von dem Gewinne oder Verluste den auf die Genossen fallenden Betrag festzusetzen hat, der Generalversammlung insoweit nur eine rechnungsmäßige Aufgabe zugewiesen sein, während doch nach der Fassung des § 46 Abs. 1 angenommen werden muß, daß die Generalversammlung auch für die Festsetzung des auf die Genossen fallenden Gewinnes freie Entschließung hat, soweit nicht das Statut und der Gesellschaftszweck Schranken setzen. Im Zusammenhange mit § 46 ist daher unter dem „für die Genossen sich ergebenden Gewinne“ des § 19 der Betrag des Gewinnes zu verstehen, der nach dem Beschlusse der Generalversammlung unter die Genossen verteilt werden soll. Zu einer anderen Auffassung können auch nicht die von der Revision angezogenen Vorschriften des § 71 über die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft führen. Die Auseinandersetzung hat allerdings auf Grund der Bilanz zu erfolgen; auf Grund der Bilanz ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen Genossen zu ermitteln. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß dem ausgeschiedenen Genossen das Recht zusteht, für seine Geschäftsanteile die Verteilung des ganzen Jahresgewinnes zu begehren, daß also ihm gegenüber die der Generalversammlung in § 46 zugewiesene Befugnis nicht besteht.“ . . .